FAQ

zum bezahlten Teilurlaub für die berufsbegleitende Ausbildung für Lehrpersonen ohne adäquate Ausbildung (LOAA)

bei einer Anstellung an der Regelschule

Stand 1. Juli 2026

Neue Antworten

Nr.	Frage	Antwort
	Gesuch-Stellung	
1.	Muss ich mitteilen, ob ich die Option «Reduktion» oder «Aufstockung» des Pensums wähle?	Nein, diese Information brauchen wir nicht. Sie besprechen mit Ihrer Schulleitung, welche Option Sie wählen und sie gibt dies in der ePM ein.
2.	Muss ich bei Stellenwechsel ein neues Gesuch stellen?	Nein, die Bewilligung bleibt auch bei einem Stellenwechsel gültig. Die Schulleitung der neuen Anstellung muss jedoch die gewählte Option «Reduktion» oder «Aufstockung» mit der Codierung 31879 in der ePM erneut eingeben. Bei einem Wechsel an eine besondere Volksschule ändern sich die Bedingungen (siehe Punkt 14).
3.	Ich habe zwei Anstellungen. Muss ich das Gesuch pro Anstellung ausfüllen und von jeder Schulleitung unterschreiben lassen?	Der bezahlte Teilurlaub wird über eine der beiden Anstellungen abgewickelt. Für das aktuell anzugebende Pensum können die Lektionen beider Anstellungen berücksichtigt werden.
4.	Wie viele Lektionen bezahlten Teilurlaub werde ich erhalten, falls ich ein Gesuch stelle?	Informationen zu den Bedingungen sowie eine Tabelle zum Umfang des bezahlten Teilurlaubs finden Sie im «Merkblatt bezahlter Teilurlaub (PDF)» auf folgender Seite: Bezahlter Teilurlaub für Lehrkräfte ohne adäquate Ausbildung (LOAA)

5.	Auf Ihrer Website steht, dass Lehrpersonen aller Stufen der öffentlichen Volksschule die Unterstützungsmöglichkeit bis zum 31.12.2029 nutzen können. Heisst das, ich kann nicht mehr davon profitieren, wenn mein Studium 2029 beginnt?	Die Unterstützungsmöglichkeit gilt bis und mit 2029, der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs ist relevant. Wenn Sie für das HS 2029 ein Gesuch einreichen, wird der Teilurlaub auch die Jahre darüber hinaus gewährt, sofern Sie die Kriterien erfüllen.
	Auszahlung / ePM	
6.	Ich habe bisher keine Auszahlung erhalten. Warum?	Die Schulleitung muss die gewählte Option «Reduktion» oder «Aufstockung» mit der Codierung 31879 in der ePM eingeben, damit eine Auszahlung erfolgen kann.
7.	Erhalte ich die Auszahlung mit separatem Gehaltsausweis?	Nein, der bezahlte Teilurlaub wird in der ePM als zusätzliche Anstellung eingegeben und erscheint als weitere Anstellung auf Ihrem Gehaltsausweis.
8.	Erhalte ich die Auszahlung ab Beginn des Studiums?	Wenn Sie das Gesuch frühzeitig einreichen, ja. Falls das Gesuch nach Beginn des Studiums eingereicht wird, kann die Bewilligung erst ab Zeitpunkt des Gesuchs erfolgen.
9.	Erhalte ich eine Auszahlung, wenn ich unbezahlten Urlaub nehme?	Nein, der bezahlte Teilurlaub wird während dieser Zeit pausiert. Wichtig ist, dass Sie weiterhin an der Schule angestellt sind. Die Schulleitung kann den bezahlten Teilurlaub in der ePM befristen und pausieren.
10.	Gibt es bestimmte Vorgaben bei der Variante «Aufstockung des Pensums»?	Ja, bei der Wahl der Variante «Aufstockung des Pensums» darf der max. entlöhnte Beschäftigungsgrad 105% nicht übersteigen.
11.	Wird der Teilurlaub während eines Mutterschaftsurlaubs / Schwangerschaft pausiert?	Nein, der Teilurlaub wird weiterhin ausbezahlt, da er mit einer Anstellung verknüpft ist und Sie auch während des Mutterschaftsurlaubs im Arbeitsverhältnis sind.
	Stellenwechsel	
12.	Werde ich bei einem Stellenwechsel innerhalb der Regelschule rückzahlungspflichtig?	Nein, ein Stellenwechsel löst keine Rückzahlungspflicht aus. Der Wechsel muss aber gut kommuniziert werden: Die Schulleitung der neuen Stelle muss den Teilurlaub in der ePM eingeben. Ebenfalls muss die Ansprechperson im APD informiert werden. (Kontaktstelle auf Gehaltsabrechnung).

13.	Ich arbeite aktuell an einer Regelschule. Muss ich bei einem Wechsel an eine besondere Volksschule ein neues Gesuch stellen?	Ja, es muss ein neues Gesuch gestellt werden, da die Bewilligung in einer besonderen Volksschule der Institutionsleitung obliegt. Im Bemerkungsfeld ist zu ergänzen, in welchem Umfang sowie Zeitraum bereits bezahlter Teilurlaub bezogen wurde: Unterlagen bei Anstellung an einer besonderen Volksschule im Kanton Bern Bitten melden Sie den Stellenwechsel auch der Abteilung Personaldienstleitungen (APD). Die zuständige Kontaktstelle finden Sie auf Ihrer Gehaltsabrechnung.
14.	Ich arbeite aktuell an einer besonderen Volksschule. Muss ich bei einem Wechsel an eine Regelschule ein neues Gesuch stellen?	Ja, es muss ein neues Gesuch gestellt werden, da die Bewilligung der Amtsleitung des AKVB obliegt. Im Bemerkungsfeld ist zu ergänzen, in welchem Umfang sowie Zeitraum bereits bezahlter Teilurlaub bezogen wurde: Unterlagen bei Anstellung an einer Regelschule im Kanton Bern Bitten melden Sie den Stellenwechsel auch der Abteilung Personaldienstleitungen (APD). Die zuständige Kontaktstelle finden Sie auf Ihrer Gehaltsabrechnung.
15.	Zurzeit arbeite ich an einer Schule im Kanton Bern. Nun hätte ich die Möglichkeit, zusätzlich im Kanton Solothurn als Lehrperson zu arbeiten. Ist dies möglich oder habe ich mich mit dem Vertrag verpflichtet, ausschliesslich im Kanton Bern zu arbeiten?	Solange Sie eine Anstellung an einer öffentlichen Regelschule im Kanton Bern haben, sind die Bedingungen zum Erhalt des Teilurlaubs erfüllt. Sie können zusätzlich eine Anstellung in einem anderen Kanton annehmen.
	Studium	
16.	Muss ich jedes Semester eine Immatrikulationsbestätigung einreichen?	Ja, es gehört zur Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person, dem AKVB die Immatrikulationsbestätigung jeweils auf Semesterbeginn einzureichen.
17.	Ich werde an einer ausserkantonalen Hochschule studieren. Kann ich trotzdem ein Gesuch stellen?	Ja, Sie können auch an einer ausserkantonalen Hochschule immatrikuliert sein, Ihre Anstellung muss aber im Kanton Bern sein.
18.	Ich werde ein Auslandsemester absolvieren. Erhalte ich weiterhin bezahlten Teilurlaub?	Nein, der Teilurlaub ist an Ihre Anstellung verknüpft.

		Sie müssen mit Ihrer Schulleitung Kontakt aufnehmen, damit sie in der ePM die Auszahlung pausieren und vorübergehend stoppen kann. Ebenfalls müssen Sie dies der Abteilung Personaldienstleitungen (APD) melden. Die zuständige Kontaktstelle finden Sie auf Ihrer Gehaltsabrechnung. Sobald Sie das Studium in der Schweiz fortzuführen, können Sie mit uns Kontakt aufnehmen, um evtl. eine Verlängerung der Bewilligung zu beantragen.
19.	Ich werde aus privaten Gründen mein Studium für ein Semester pausieren, unterrichte aber weiterhin an der Regelschule. Welche Schritte muss ich unternehmen?	Sobald Sie exmatrikuliert werden, können Sie rückzahlungspflichtig werden. Sie müssen mit Ihrer Schulleitung Kontakt aufnehmen, damit sie in der ePM die Auszahlung pausieren und vorübergehend stoppen kann. Ebenfalls müssen Sie dies der Abteilung Personaldienstleitungen (APD) melden. Die zuständige Kontaktstelle finden Sie auf Ihrer Gehaltsabrechnung. Sobald Sie sich entscheiden, das Studium fortzuführen, können Sie mit uns Kontakt aufnehmen, um evtl. eine Verlängerung der Bewilligung zu beantragen.
20.	Ich werde mein Studium frühzeitig beenden. Was muss ich tun, um den bezahlten Teilurlaub zu stoppen?	Sie müssen mit Ihrer Schulleitung Kontakt aufnehmen, damit sie im ePM die Auszahlung stoppen kann. Ebenfalls müssen Sie dies der Abteilung Personaldienstleitungen (APD) melden. Die zuständige Kontaktstelle finden Sie auf Ihrer Gehaltsabrechnung. Diese prüft, ob eine Rückzahlungspflicht besteht.
21.	Ich bin nicht sicher, ob ich mein Studium tatsächlich abschliessen werde. Ich bin jedoch bereits als Lehrperson angestellt. Werde ich dennoch rückzahlungspflichtig?	Ja, gemäss Art. 178 ff. der Personalverordnung (PV) des Kantons Bern können Sie rückzahlungspflichtig werden, wenn Sie die Ausbildung nicht abschliessen.
22.	Der Teilurlaub gilt ab Studienbeginn für maximal 4 Jahre (Lehrdiplom Primarstufe), 6 Jahre (Lehrdiplom Sekundarstufe) bzw. 3 Jahre (konsekutiver Master Lehrdiplom Sekundarstufe. Gilt das auch, wenn ich das Studium für eine gewisse Zeit unterbrochen habe?	Nein, der Teilurlaub verlängert sich um die Dauer des Studienunterbruchs, sofern eine Beurlaubung oder eine Exmatrikulation vorlag.

	Rückzahlungspflicht	
23.	Wann besteht eine Rückzahlungspflicht?	Bei Abbruch des Studiums aus privaten Gründen bzw. bei vorzeitiger Aufgabe der Unterrichtstätigkeit (bis 3 Jahre nach erfolgreichem Abschluss des Studiums) besteht eine Rückzahlungspflicht nach Art. 176 ff. PV. Der Umfang und die Modalitäten einer allfälligen Rückzahlung richten sich nach Art. 180 ff. PV.
24.	Gibt es die Vorgabe zu einem Mindestpensum, um die 3-jährige Verpflichtung nach Abschluss des Studiums zu erfüllen?	Nein, es gibt kein Mindestpensum, welches erfüllt werden muss. Wichtig ist, dass Sie an einer öffentlichen Schule im Kanton Bern unterrichten.
25.	Muss ich während der 3-jährigen Verpflichtung nach Abschluss des Studiums in einer Festanstellung tätig zu sein oder werden auch befristete Stellen (Stellvertretungen) anerkannt?	Solange Sie an einer öffentlichen Schule im Kanton Bern eine Anstellung haben, kann diese unbefristet (fest) oder auch befristet sein.
26.	Kann ich mir nach Abschluss des Studiums eine Pause gönnen, z.B. um zu reisen?	Wenn Sie Ihre Arbeitstätigkeit zugunsten einer Reise aufgeben, können Sie rückzahlungspflichtig werden.